



Noch einmal in diesem Jahr möchten wir Sie über aktuelle rechtliche Entwicklungen rund um die Themen Planen, Bauen und Immobilien informieren.

Neues gibt es unter anderem von der Steuerung der Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zu berichten. Das Bundesverwaltungsgericht hat sich einmal mehr zur Rechtmäßigkeit eines bauplanungsrechtlichen Einzelausschlusses auf der Grundlage eines Einzelhandelskonzeptes geäußert. Thematisch dazu passend möchten wir Ihnen die Eckpunkte des im Juli 2013 in Kraft getretenen „Sachlichen Teilplans großflächiger Einzelhandel“ zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vorstellen. Im Weiteren berichten wir über Entscheidungen zur Zulässigkeit von Mobilfunk- und Windenergieanlagen und über das aktuell von der EU-Kommission wegen des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gegen Deutschland eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren.

Hier sollte für jeden etwas dabei sein. Wie immer gilt: Haben Sie Fragen? Dann fragen Sie uns!

**avocado rechtsanwälte**  
spichernstraße 75–77  
50672 köln  
t +49 221 390710  
f +49 221 39071-29  
 köln@avocado.de  
 www.avocado.de



### Inhaltsverzeichnis

- 3 BVerwG: Einzelhandelsausschluss auf der Grundlage eines kommunalen Einzelhandelskonzepts zulässig
- 5 BVerwG: Mobilfunkmast als privilegiertes Außenbereichs-vorhaben
- 7 BVerwG: Festlegung von Kontrollwerten für Lärm bei Windkraftanlagen
- 9 BVerwG: Wohnbebauung in einem Ferienhausgebiet ist nur zu Zwecken der Bestandssicherung zulässig
- 11 BVerwG: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen und Bauvorbescheid
- 13 BVerwG: Neues vom Arten- und FFH-Gebietsschutz
- 15 OVG NRW: Gesamtunwirksamkeit eines Bebauungsplans wegen unzulässiger Geschossflächenfestsetzungen
- 17 LEP NRW: Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel in Kraft
- 19 Planvereinheitlichungsgesetz in Kraft getreten
- 22 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz weiter unter Druck
- 24 Impressum



### BVerwG: Einzelhandelsausschluss auf der Grundlage eines kommunalen Einzelhandelskonzepts zulässig

Eine Gemeinde kann in einem Bebauungsplan einen Einzelhandelsausschluss unter Bezugnahme auf ihr Einzelhandelskonzept auch dann wirksam vornehmen, wenn die darin aufgestellten Grundsätze im Rahmen der Bauleitplanung nicht vollständig umgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der festgesetzte Einzelhandelsausschluss geeignet ist, das vom Plangeber mit dem Einzelhandelskonzept verfolgte städtebauliche Ziel zu fördern. Dies entschied das Bundesverwaltungsgericht mit seinem Urteil vom 27.03.2013 (Az.: 4 CN 7.11).

#### Keine vollständige Umsetzung des Einzelhandelskonzepts erforderlich

Der umstrittene Bebauungsplan weist im Bereich des Grundstücks der Antragstellerin strabenseitig ein Mischgebiet und im rückwärtigen Bereich ein Gewerbegebiet aus. Nach den textlichen Festsetzungen sind Einzelhandelsbetriebe im Gewerbegebiet generell und im Mischgebiet mit im Einzelnen aufgeführten zentrenrelevanten Hauptsortimenten unzulässig. Die Planbegründung verweist dazu auf das Einzelhandelskonzept, das eine Förderung der integrierten Innenstädte, Stadtteil- und Nahversorgungszentren vorsieht. Zugleich empfiehlt dieses aber auch, in Mischgebieten zentrenrelevanten Einzelhandel bis zu einer bestimmten Verkaufsfläche zuzulassen.

Auf den Normenkontrollantrag der Antragstellerin erklärte das OVG NRW den Bebauungsplan für unwirksam (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.04.2011, Az.: 10 D 112/08.NE). Dieses erachtete den Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten Hauptsortimenten in dem Mischgebiet für unwirksam. Dieser ließe sich nicht mit dem Ziel, das Zentrumsgefüge zu stärken, begründen, weil der Bebauungsplan die Empfehlungen des Einzelhandelskonzepts nicht vollständig umsetze.

Anders das Bundesverwaltungsgericht. Dieses entschied, dass die Bezugnahme auf den ein entsprechendes Ziel verfolgenden Masterplan der Stadt zur Rechtfertigung des Einzelhandelsausschlusses ausreicht, wenn dieses dem Planungskonzept entspricht. Eine Bindung der Gemeinde an ihr Einzelhandelskonzept im Sinne eines Alles- oder Nichts-Prinzips bestehe nicht. Vielmehr könne es aufgrund einer ordnungsgemäßen Abwägung sogar geboten sein, das Planungskonzept im Rahmen einer konkreten Bauleitplanung nicht oder nur mit Abstri-



chen zu verfolgen. Daraus lasse sich aber nicht der Schluss ziehen, dass Bauleitplanungen, die ein gemeindliches Konzept – sei es im Hinblick auf die Zahl der darin vorgegebenen Ziele oder in Bezug auf die Intensität der jeweiligen Zielverfolgung – nur unvollständig umsetzen, von vorneherein die städtebauliche Erforderlichkeit abzusprechen sei. Ebenso wenig hänge die städtebauliche Rechtfertigung davon ab, dass jede Abweichung oder unvollständige Umsetzung des Planungskonzepts den Anforderungen des Abwägungsgebots entspreche. Das OVG NRW habe den dafür anzusetzenden Maßstab, insbesondere an die städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, überspannt.

Deshalb hob das BVerwG die Entscheidung des OVG NRW auf und wies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses zurück.

### **Fazit**

Mit der Entscheidung hat das Bundesverwaltungsgericht die Anforderungen an die Rechtfertigung von Einzelhandelsausschlüssen unter Bezugnahme auf kommunale Einzelhandelskonzepte im Rahmen der Bauleitplanung gesenkt. Hierfür reicht es also fortan aus, wenn der Einzelhandelsausschluss dem Konzeptziel insgesamt entspricht, ohne jedoch damit sämtliche gewonnenen Erkenntnisse und Grundsätze im Rahmen der Bauleitplanung jeweils im Einzelnen vollständig umzusetzen.



### BVerwG: Mobilfunkmast als privilegiertes Außenbereichsvorhaben

Eine Mobilfunksendeanlage kann auch dann als privilegiertes ortsgebundenes Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich zugelassen werden, wenn zwar funktional gleichwertige Alternativstandorte im Innenbereich vorhanden sind, eine Verweisung des Betreibers auf diese Standorte wegen der fehlenden zivilrechtlichen Verfügbarkeit der fraglichen Grundstücke aber unzumutbar wäre. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 20.06.2013 (Az.: 4 C 2.12) entschieden.

#### Modifizierung des Begriffs der „Ortsgebundenheit“

In dem entschiedenen Fall klagte ein Mobilfunkunternehmen auf Erteilung einer Baugenehmigung für eine Mobilfunksendeanlage auf einem Außenbereichsgrundstück. Die Standortgemeinde hatte das erforderliche Einvernehmen unter Hinweis darauf versagt, dass im Innenbereich funktechnisch ebenso gut geeignete Alternativstandorte gegeben seien und es insofern an der für eine Verwirklichung im Außenbereich nötigen „Ortsgebundenheit“ (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) fehle.

Das Bundesverwaltungsgericht bekräftigt zunächst, dass das Erfordernis der Ortsgebundenheit nicht nur für die im Privilegierungstatbestand des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB genannten ortsgebundenen gewerblichen Betriebe gilt, sondern auch für die dort erwähnten Anlagen der öffentlichen Versorgung, also auch für Mobilfunksendeanlagen. Allerdings, so das Bundesverwaltungsgericht weiter, müsse der Begriff der Ortsgebundenheit speziell für Mobilfunksendeanlagen modifiziert werden. Wegen der technischen Anforderungen genüge hier eine erweiterte Ortsgebundenheit im Sinne einer Raum- bzw. Gebietsgebundenheit.



### Verhältnismäßigkeits- prüfung erforderlich

Allerdings stellt das Bundesverwaltungsgericht auch klar, dass angesichts des in § 35 BauGB manifestierten Gebotes größtmöglicher Schonung des Außenbereichs die Ausdehnung des Begriffs der Ortsgebundenheit auf eine Raum- bzw. Gebietsgebundenheit bei Mobilfunksendeanlagen eines Korrektives für den Fall bedürfe, dass Standortalternativen im Innenbereich gegeben seien. Die Prüfung der Ortsgebundenheit von Mobilfunksendeanlagen sei in dieser Konstellation um eine Verhältnismäßigkeitsprüfung anzureichern. Eine Ortsgebundenheit könne danach nur dann bejaht werden, wenn dem Betreiber ein Ausweichen auf einen ebenfalls geeigneten Standort im Innenbereich nicht zumutbar sei. Dies sei wiederum dann anzunehmen, wenn geeignete Innenbereichsstandorte aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stünden. Wegen der fehlenden zivilrechtlichen Verfügungsbefugnis des Anlagenbetreibers hat das Bundesverwaltungsgericht in dem entschiedenen Fall die Unzumutbarkeit der möglichen Innenbereichsstandorte bejaht.

#### Fazit

Die vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze werden die Realisierung von Mobilfunksendeanlagen im bauplanungsrechtlichen Außenbereich künftig erleichtern. Mit der Ausweitung des Begriffs der Ortsgebundenheit bei Mobilfunksendeanlagen auf eine Raum- bzw. Gebietsgebundenheit wird für Mobilfunksendeanlagen eine maßgebliche bauplanungsrechtliche Hürde gesenkt. Ob sich der Betreiber auf Innenbereichsstandorte verweisen lassen muss, falls sich solche geeigneten Standorte im Rahmen der Suchkreisanalyse ergeben, ist letztlich eine Frage der Zumutbarkeit und bedarf insoweit der Einzelfallprüfung.



## BVerwG: Festlegung von Kontrollwerten für Lärm bei Windkraftanlagen

Aus Gründen der immissionsschutzrechtlichen Vorsorge festgelegte Kontrollwerte können sich grundsätzlich nur auf Anlagenemissionen, nicht aber auf die Immissionen an bestimmten Immissionsorten beziehen. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 21.02.2013 (Az.: 7 C 22.11) klargestellt.

### Kontrollwerte als Instrument der Vorsorge

In dem entschiedenen Fall klagte ein Betreiber von Windkraftanlagen gegen die in einer ihm erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung von 15 Windkraftanlagen enthaltene Nebenbestimmung, mit der Lärm-Immissionswerte unterhalb der nach TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte für verschiedene Immissionsorte festgelegt worden waren. Das Bundesverwaltungsgericht bestätigt in seiner Entscheidung zunächst die Auslegung der Nebenbestimmung durch die Vorinstanzen, wonach es sich um sogenannte Kontrollwerte handelt. Ebenso bekräftigt das Bundesverwaltungsgericht nochmals die grundsätzlich eröffnete Möglichkeit, derartige Kontrollwerte als Indikatorwerte für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb festzulegen. Eine solche Festlegung könne auf der Grundlage des immissionsschutzrechtlichen Vorsorgeprinzips gerechtfertigt sein. Würden derartige Kontrollwerte überschritten, bedeute dies zwar nicht zwangsläufig, dass die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben nicht eingehalten würden. Die Überschreitung indiziere jedoch, dass die Anlage nicht mehr genehmigungskonform arbeite.

Allerdings äußert das Bundesverwaltungsgericht bereits Zweifel daran, dass bei Windkraftanlagen ein die Festsetzung eines Kontrollwertes rechtfertigender Kontrollbedarf überhaupt besteht. Von einem solchen Kontrollbedarf sei nur auszugehen, wenn die jeweilige Anlagentechnik mit dem Risiko nachteiliger Veränderungen des Emissionsverhaltens der Anlage verbunden sei. Dies liege bei Windkraftanlagen in Bezug auf deren Lärmemissionsverhalten keineswegs auf der Hand und bedürfe der gesonderten Feststellung.



### Anlagenbezug erforderlich

Für entscheidend hält das Bundesverwaltungsgericht letztlich aber einen anderen Gesichtspunkt: Wegen ihrer Verankerung im Vorsorgeprinzip müssten Kontrollwerte einen unmittelbaren Anlagenbezug aufweisen, weil sie der Überwachung des Emissionsverhaltens der Anlage dienen. Dieser Funktion könnten nur Emissionswerte, nicht hingegen Immissionswerte gerecht werden, da nur erstere verlässliche Rückschlüsse auf Mängel des Anlagenbetriebs zuließen. Zwar stünden Emissionsausstoß und Immissionsbelastung nicht zusammenhanglos nebeneinander, die Stärke einer Emissionsquelle bilde aber nur einen unter vielen Faktoren, die die Immissionsbelastung eines Schutzobjektes bestimmten. Andere Emissionsquellen, die jeweiligen meteorologischen Verhältnisse oder die Geländeformation stellten weitere Faktoren dar, von denen die Immissionsbelastung abhängt. Diese könnten sich nach Erteilung der Anlagengenehmigung aber ändern. Dies zeige, dass es an einer festen Relation zwischen Immissionswerten und Anlagenverhalten fehle. Immissionswerte seien deshalb kein aussagekräftiger Maßstab für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb.

### Fazit

Die Festlegung immissionsschutzrechtlicher Kontrollwerte werden Anlagenbetreiber nach dieser Entscheidung einer kritischen Überprüfung unterziehen können. Interessant für die Betreiber von Windkraftanlagen ist zudem der Hinweis, dass die Zulässigkeit einer Festlegung von Kontrollwerten speziell für Windkraftanlagen zumindest fraglich ist. Hier bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten.





### BVerwG: Wohnbebauung in einem Ferienhausgebiet ist nur zu Zwecken der Bestandssicherung zulässig

Die Festsetzung eines Sondergebiets, in dem neben der Bebauung zu Erholungszwecken Wohnnutzung über einen vorhandenen Bestand hinaus zugelassen wird, ist unwirksam. Demgegenüber eröffnet § 10 Abs. 2 S. 1 der Baunutzungsverordnung („BauNVO“) die Möglichkeit, in einem für Erholungszwecke bestimmten Sondergebiet bereits vorhandene Wohngebäude durch Festsetzungen zu sichern. Voraussetzung ist dafür, dass das gesamte Plangebiet trotz der bestandssichernden Festsetzungen sein Gepräge als Wochenendhausgebiet wahrt. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 11.07.2013 (Az.: 4 ZN 7.12) entschieden.

**Kombination von Wochenendhausgebiet und Dauerwohngebiet ist grundsätzlich unzulässig**

Der streitgegenständliche Bebauungsplan setzt zwei als SO I und SO II bezeichnete Sondergebiete fest. Diese weisen jeweils ein „eingeschränktes Wochenendhausgebiet“ aus, in dem als Gebäude ausschließlich Wochenendhäuser, Gartenhäuser und Geschirrhütten zulässig sind. Ausnahmsweise sind darin zudem dauerhafte Wohnnutzung zulässig, soweit rechtlich zulässigerweise genutzte Gebäude vorhanden sind – diese also entweder genehmigt oder von der Baubehörde mit schriftlicher Bestätigung geduldet sind. Die Antragstellerin ist Eigentümerin eines Grundstücks im Sondergebiet SO I, das mit einem Gebäude bebaut ist und zum dauerhaften Wohnen genutzt wird. Die Wohnnutzung ist allerdings weder baurechtlich genehmigt, noch geduldet. Der VGH Mannheim erklärte den Bebauungsplan antragsgemäß für unwirksam (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 27.07.2012, Az.: 8 S 938/11). Er begründete dies damit, dass die Festsetzungen über eine ausnahmsweise zulässige Dauerwohnnutzung in den Sondergebieten nicht auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden könnten.

Das Bundesverwaltungsgericht ist der Auffassung des VGH nur teilweise gefolgt. Zutreffend ist, dass nach der BauNVO eine Kombination von Wochenendhausgebiet und Dauerwohngebiet grundsätzlich unzulässig ist.



### Aber: Bestandssicherung vorhandener Wohngebäude ist möglich

Demgegenüber erlaubt das Bundesverwaltungsgericht auch für ein Wochenendhaus-Sondergebiet Festsetzungen, die der Bestandssicherung von vorhandenen, zu dauerhaften Wohnzwecken genutzten Gebäuden dienen. Dieses ergibt sich aus § 1 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BauNVO. Danach können besondere Festsetzungen über die Art der Nutzung für Sondergebiete nach den §§ 10 und 11 BauNVO getroffen werden. Zu den Festsetzungen, zu denen §§ 10 und 11 BauNVO (jeweils in Abs. 2 Satz 1) ermächtigt, gehören auch Festsetzungen nach dem Vorbild des § 1 Abs. 10 BauNVO. Danach kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener Anlagen zulässig sind, die bei der Festsetzung eines Baugebiets nach den §§ 2 bis 9 BauNVO in überwiegend bebauten Gebieten unzulässig wären. Dies gilt ungeachtet dessen, dass § 1 Abs. 10 BauNVO gemäß § 1 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BauNVO bei der Festsetzung von Sondergebieten keine Anwendung findet. Denn ausweislich der Rechtsetzungsmaterialien zur BauNVO soll § 1 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 BauNVO „in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht klarstellen, dass besondere Festsetzungen, wie sie für die Baugebiete nach den §§ 2 bis 9 in § 1 Abs. 4 bis 10 gelten, in Sondergebieten aufgrund der §§ 10 und 11 (insbesondere § 10 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 2 Satz 1) erfolgen“. Voraussetzung für derartige bestandssichernde Festsetzungen in einem Wochenendhausgebiet ist, dass die Wohnnutzung quantitativ und qualitativ so in den Hintergrund tritt, dass die Wochenendhausbebauung das Bild prägt und das Baugebiet nicht als Mischung aus einem Wochenendhausgebiet und einem Wohngebiet in Erscheinung tritt.

#### Fazit

Die Festsetzung eines Sondergebiets, das eine Kombination von Wochenendhausgebiet und Dauerwohngebiet vorsieht, ist grundsätzlich unzulässig. Allerdings ist eine bloße Bestandssicherung der vorhandenen Wohnbebauung durch entsprechende Festsetzungen in einem Bebauungsplan, der ein Wochenendhaus-Sondergebiet ausweist, möglich, wenn die Wohnbebauung gegenüber der Wochenendhausbebauung von ihrem Erscheinungsbild in den Hintergrund tritt. Hiervon nicht umfasst sind vorhandene, allerdings bislang nicht für ein dauerhaftes Wohnen genehmigte Nutzungen. Nach der vorliegenden Entscheidung wird dringend empfohlen, diese frühzeitig zu legalisieren, um der Gefahr einer Nutzungsuntersagung zu entgehen.



### BVerwG: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen und Bauvorbescheid

Verfügt der Betreiber über einen Bauvorbescheid zur Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich, so können ihm artenschutzrechtliche Zulassungshindernisse im späteren immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Grundsatz nicht mehr entgegengehalten werden. Etwas anderes gilt nur dann, wenn artenschutzrechtliche Fragen erkennbar nicht Gegenstand der Prüfung im Vorbescheidsverfahren waren. Dies stellt das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 27.06.2013 fest (Az.: 4 C 1.12).

#### Artenschutz und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Außenbereichsvorhaben

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Fall hatte ein Betreiber von Windenergieanlagen auf die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für zwei Windenergieanlagen im Außenbereich geklagt. Er verfügte über einen positiven Bauvorbescheid. Den anschließenden Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hatte die Behörde wegen artenschutzrechtlicher Verstöße abgelehnt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Ablehnung im Ergebnis bestätigt. Allerdings meint das Gericht, dass ein Bauvorbescheid im Grundsatz auch in Bezug auf artenschutzrechtliche Anforderungen eine Bindungswirkung entfalten könne. Artenschutzrechtliche Anforderungen seien gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB zwingend bei der Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit eines Außenbereichsvorhabens zu berücksichtigen. Verstöße ein Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Vorgaben, so stünden ihm Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB entgegen mit der Folge, dass ein Bauvorbescheid nicht erteilt werden könne. Für eine eigenständige artenschutzrechtliche Prüfung im anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bleibe dann kein Raum.

Gleichwohl hat das Bundesverwaltungsgericht in dem entschiedenen Fall die Ablehnung des Genehmigungsantrags für zutreffend erachtet. Dort habe der Bauvorbescheid erkennbar naturschutzrechtliche Fragen von seiner Bindungswirkung ausgeklammert. Die immissi-



onsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde habe daher zu Recht die artenschutzrechtlichen Vorgaben zum Gegenstand ihrer Prüfung gemacht und den Antrag wegen artenschutzrechtlicher Verstöße abgelehnt.

### **Fazit**

Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts enthält eine Klarstellung zum Verhältnis zwischen Baurecht und Naturschutzrecht, die die Betreiber von Windenergieanlagen mit gemischten Gefühlen zur Kenntnis nehmen werden. Richtigerweise werden die Behörden künftig bereits im Bauvorbescheidsverfahren artenschutzrechtliche Vorgaben in den Blick nehmen, was die durch die Erteilung eines Bauvorbescheids vom Anlagenbetreiber erlangte Rechtsposition verbessert. Die Sinnhaftigkeit der Prüfung naturschutzrechtlicher Vorgaben bereits auf Ebene des Bauvorbescheids ist indessen zweifelhaft. Naturschutzrechtliche Vorgaben einerseits und planungsrechtliche Zulässigkeit andererseits stellen in der Regel die zwei zentralen Problemfelder bei der Zulassung von Windenergieanlagen dar. Die bisherige Praxis, beide Problemkreise in getrennten Verfahren – planungsrechtliche Zulässigkeit im Vorbescheidsverfahren, die naturschutzrechtliche Zulässigkeit im Genehmigungsverfahren – abzuschichten, erschien durchaus sachgerecht.



### BVerwG: Neues vom Arten- und FFH-Gebietsschutz

In zwei Entscheidungen zur Fernstraßenplanung hat sich das Bundesverwaltungsgericht zum Arten- und FFH-Gebietsschutz geäußert. Zu verschiedenen Einzelfragen gibt das Gericht hier interessante Hinweise.

#### **Vermeidungsmaßnahmen und CL-Konzept im Rahmen des FFH-Gebietsschutzes**

In seinem Urteil vom 28.03.2013 (Az.: 9 A 22.11) hatte das Bundesverwaltungsgericht über die Klage des BUND gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen Teilabschnitt der BAB 44 zwischen Kassel und Herleshausen zu entscheiden. Der Umweltverband hatte unter anderem Verstöße gegen das Schutzregime für zwei im Bereich der Trasse gelegene FFH-Gebiete gerügt.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in diesem Zusammenhang zunächst klar, dass es sich bei der Umsiedlung von Anhang I-Arten gemäß FFH-Richtlinie (in diesem Fall dem Kammolch) um eine Vermeidungsmaßnahme handele, die bereits die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens sicherstelle, und nicht als Kohärenzmaßnahme erst im Rahmen einer Abweichungsentscheidung zu berücksichtigen sei. Diese in der naturschutzfachlichen Praxis seit längerem anerkannte rechtliche Bewertung von Umsiedlungsmaßnahmen war bislang so noch nicht ausdrücklich durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden.

Im Weiteren setzt sich das Gericht mit der seit einigen Jahren äußerst kontrovers diskutierten Frage der Beeinträchtigung nährstoffarmer Biotope durch Stickstoffeinträge (Eutrophierung) auseinander. Nachdem es bereits in einer Entscheidung aus dem Jahre 2008 (Urteil vom 12.03.2008, Az.: 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“) das Bewertungskonzept der sogenannten empirischen Critical Loads (CL) anerkannt hatte, ging es hier um die Frage, ob die Beeinträchtigung auch auf der Grundlage sogenannter modellierter Critical Loads zutreffend beurteilt werden kann. Während die empirischen Critical Loads auf Erfahrungen und Felduntersuchungen für 25 repräsentative europäische Vegetationstypen (sogenannte „Berner Liste“) beruhen, werden modellierte Critical Loads aufgrund eines komplexen Rechenwerks standortbezogen ermittelt. Da es die Unerheblichkeit der Beeinträchtigung auch auf Grundlage der empirischen Critical Loads als erwiesen angesehen hat, musste das Bun-



### Umsetzung artenschutzrechtlicher Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen

des Verwaltungsgericht auch hier die Frage, ob modellierte Critical Loads einen zutreffenden Bewertungsansatz darstellen, nicht abschließend beantworten. Das Gericht bezeichnete die Modellierung jedoch als „im Ansatz für schlüssig und nachvollziehbar“. Es lässt damit die Neigung erkennen, bei sachgerechter Anwendung auch den methodischen Ansatz der Modellierung standortbezogener Critical Loads anzuerkennen.

In einer weiteren Entscheidung vom 03.05.2013 (Az.: 9 A 16.12) hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit der Klage eines anerkannten Naturschutzvereins gegen den Planfeststellungsbeschluss für einen Teilabschnitt des Neubaus der Bundesautobahn A 14 Magdeburg-Schwerin zu befassen. Unter anderem ging es um die Frage, ob die Durchführung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehenen artenschutzrechtlichen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen in zeitlicher Hinsicht hinreichend bestimmt geregelt wurde. Die Planfeststellung enthielt insoweit die Regelung, dass die vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar nach Erlangung der planungsrechtlichen Genehmigung umzusetzen, mindestens aber eine Vegetationsperiode vor Baufeldräumung in den betroffenen Trassenabschnitten durchzuführen seien. Das Bundesverwaltungsgericht stellt hierzu fest, dass eine weitergehende Festlegung des zeitlichen Vorlaufs nicht erforderlich war. So habe sich die Planfeststellungsbehörde Gewissheit darüber zu verschaffen, dass für die durch das Vorhaben aufgeworfenen artenschutzrechtlichen Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stehen. Einer genauen zeitlichen Festlegung des Umsetzungszeitpunktes für jede einzelne artenschutzrechtliche Schutz- oder Ausgleichsmaßnahme bedürfe es aber dann nicht, wenn auf andere Weise die vollständige Umsetzung und Funktionalität der Maßnahmen vor Baubeginn sichergestellt werde.

#### Fazit

Grundlegende Neuerungen ergeben sich aus den Entscheidungen nicht. Sie geben jedoch wertvolle weiterführende Hinweise zur Bewertung von Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Rahmen des FFH-Gebiets- und Artenschutzregimes.



### OVG NRW: Gesamtunwirksamkeit eines Bebauungsplans wegen unzulässiger Geschossflächenfestsetzungen

Ein Bebauungsplan, bei dem die Gemeinde in einzelnen Kern- und Sondergebieten Geschossflächenobergrenzen ohne hinreichenden Objekt- oder Raumbezug festgesetzt hat, um hierdurch die zulässige Verkaufsfläche zu begrenzen, ist insgesamt unwirksam. Dies hat das OVG NRW mit Urteil vom 04.02.2013 (Az.: 2 D 108/11.NE) entschieden.

#### Keine Vorkehrungen zur Vermeidung eines „Windhundrennens“ getroffen

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall musste das OVG NRW über die Wirksamkeit eines Angebotsbebauungsplans entscheiden, der mehrere Kern- und Sondergebiete auswies. Für diese hatte die planende Gemeinde jeweils unterschiedliche Geschossflächen festgesetzt. Nach Ansicht der Antragstellerin handelte es sich bei den Geschossflächenbeschränkungen um unzulässige baugebietsbezogene, vorhabenunabhängige Nutzungskontingentierungen, wobei unbeachtlich sei, dass durch die Geschossfläche die Verkaufsfläche nicht unmittelbar gesteuert werde.

Das OVG NRW erklärte den Bebauungsplan für insgesamt unwirksam. Sofern die Verkaufsfläche in einem Baugebiet durch Geschossflächenfestsetzungen – mittelbar – begrenzt werden soll, muss die Maßfestsetzung nach § 16 Abs. 2 Nr. 2 Baunutzungsverordnung („BauNVO“) auch die Grenzen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung beachten. Die baugebietsbezogene Festsetzung einer Geschossfläche, verstanden als das Summenmaß der in einem Baugebiet maximal zulässigen Geschossfläche, unterliegt denselben Bedenken wie eine baugebietsbezogene Verkaufsflächenbegrenzung. Die Gemeinde muss deshalb plankonzeptionelle Vorkehrungen zur Vermeidung eines „Windhundrennens“ bei der Ausschöpfung der Geschossflächenkontingente treffen, um zu vermeiden, dass Grundstückseigentümer im Falle der Kontingenterschöpfung von der Nutzung ausgeschlossen werden. Dies kann erreicht werden, indem die Gemeinde einen hinreichenden Objekt- oder Raumbezug der Geschossflächenregelung herstellt, etwa durch den Bezug auf ein Gebäude, ein Grundstück oder ggf. ein Baugebiet. Da derartige Vorkehrungen nicht getroffen wurden, führt dies im Ergebnis zur Gesamtunwirksamkeit des Bebauungsplans.



### Fazit

Mit seiner Entscheidung folgt das OVG NRW der Rechtsprechung des BVerwG vom 03.04.2008 (Az.: 4 CN 3/07), nach der die im Bebauungsplan erfolgte Festsetzung einer baugebietsbezogenen, vorhabenunabhängigen Verkaufsflächenobergrenze zur Steuerung des Einzelhandels in einem Sondergebiet unzulässig ist. Das OVG NRW hat diese Rechtsprechung nun auch auf die mittelbare Steuerung von Verkaufsflächen durch eine Begrenzung der Geschossflächen übertragen. Eine solche ist nur dann zulässig, wenn die festgesetzten Geschossflächen einen hinreichenden Objekt- oder Raumbezug aufweisen.





## LEP NRW: Sachlicher Teilplan großflächiger Einzelhandel in Kraft

Mit Rechtsverordnung der Landesregierung vom 11.07.2013 (GV.NRW.S. 420) ist am 13.07.2013 der „Sachliche Teilplan großflächiger Einzelhandel“ zum Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft getreten. Nachdem der Verfassungsgerichtshof NRW mit Urteil vom 26.08.2009 (Az.: VerfGH 18/08) die Vorgängerregelungen in § 24a des Landesentwicklungsprogramms (LEPro NRW) teilweise für nichtig erklärt hatte, bestehen für die Steuerung großflächigen Einzelhandels jetzt wieder landesplanerische Vorgaben. Diese sind von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanungen zwingend zu beachten. Die Innenstädte sollen hierdurch gestärkt und das „zentrenschädliche Bauen auf der grünen Wiese“ verhindert werden.

### Von den Kommunen bei ihren Bauleitplanungen zu beachtende Vorgaben

Der Sachliche Teilplan großflächiger Einzelhandel zum LEP NRW enthält folgende wesentlichen Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Zusammenhang mit Einzelhandelsansiedlungen:

- Kerngebiete und Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsvorhaben dürfen nur noch in Bereichen dargestellt und festgesetzt werden, die in den jeweiligen Regionalplänen als Allgemeine Siedlungsbereiche ausgewiesen sind.
- Großflächiger Einzelhandel mit zentrenrelevanten Kernsortimenten (bspw. Bücher, Bekleidung und Elektrogeräte) darf nur (1) in bestehenden zentralen Versorgungsbereichen sowie (2) in neu geplanten zentralen Versorgungsbereichen in städtebaulich integrierten Lagen, die aufgrund ihrer räumlichen Zuordnung sowie verkehrsmäßigen Anbindung für die Versorgung der Bevölkerung zentrale Funktionen des kurz-, mittel-, oder langfristigen Bedarfs erfüllen sollen, dargestellt und festgesetzt werden.
- Ausnahmsweise darf großflächiger Einzelhandel mit nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (bspw. Nahrungs- und Genussmittel) auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche angesiedelt werden. Dies gilt allerdings nur, wenn nachweislich (1) eine Lage in den zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen oder siedlungs-



strukturellen Gründen, insbesondere der Erhaltung gewachsener baulicher Strukturen oder der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild, nicht möglich ist und die Bauleitplanung der Gewährleistung einer wohnortnahen Versorgung mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten dient und (2) zentrale Versorgungsbereiche von Gemeinden nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

- Einzelhandelsvorhaben mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen zulässig, wenn der Umfang der zentrenrelevanten Sortimente maximal 10% der Verkaufsfläche beträgt und es sich bei diesen Sortimenten um Randsortimente handelt. Dabei soll der Umfang der zentrenrelevanten Randsortimente außerhalb von zentralen Versorgungsbereichen eine Verkaufsfläche von 2.500 qm nicht überschreiten. Dies ist vor allem für die Ansiedlung von Bau- und Möbelmärkten interessant.
- Die Gemeinden haben dem Entstehen neuer sowie der Verfestigung und Erweiterung bestehender Einzelhandelsagglomerationen außerhalb Allgemeiner Siedlungsbereiche entgegenzuwirken. Sie haben sicherzustellen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung zentraler Versorgungsbereiche von Gemeinden durch Einzelhandelsagglomerationen vermieden wird.
- Regionale Einzelhandelskonzepte sind bei der Aufstellung und Änderung von Regionalplänen in die Abwägung einzustellen.

### Fazit

Die neuen landesplanerischen Regeln sind im Zusammenhang mit Einzelhandelsvorhaben von den Städten und Gemeinden in NRW im Rahmen der Bauleitplanung zwingend zu beachten. Diese entsprechen überwiegend den Vorgängerregelungen in § 24a LEPro NRW. So bleibt deren Umsetzung in der Planungspraxis und insbesondere auch in der Rechtsprechung erst einmal abzuwarten.



### Planvereinheitlichungsgesetz in Kraft getreten

Am 31. Mai 2013 ist das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren („Planvereinheitlichungsgesetz“) vom Bundestag beschlossen worden. Nach seiner Verkündung im Bundesgesetzblatt ist es in seinen wesentlichen Teilen, mit denen das VwVfG novelliert wird, am 7. Juni 2013 in Kraft getreten (BGBl. I S. 1388). Die damit zugleich weiter beschlossenen Änderungen, insbesondere des Energiewirtschaftsgesetzes („EnWG“), des Bundesfernstraßengesetzes („FStrG“), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes („AEG“) sowie des Luftverkehrsgesetzes („LuftVG“) treten erst zum 1. Juni 2014 in Kraft.

#### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

§ 25 VwVfG ist um einen dritten Absatz ergänzt worden, der die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung regelt. Hiernach soll die betroffene Öffentlichkeit bei Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, bereits frühzeitig beteiligt werden, indem sie über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet wird. Da die Öffentlichkeitsbeteiligung möglichst bereits im Vorfeld, d. h. vor Stellung des Antrags und damit außerhalb des Verwaltungsverfahrens im engeren Sinne, stattfinden soll, enthält § 25 Abs. 3 VwVfG keine zwingenden Verfahrensvorschriften. Die Behörde wird vielmehr verpflichtet, bei Vorliegen der Voraussetzungen beim künftigen Antragsteller in geeigneter Form auf die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hinzuwirken.

#### Öffentliche Bekanntmachung im Internet

Mit § 27a VwVfG ist eine neue Bestimmung zur öffentlichen Bekanntmachung im Internet geschaffen worden. Hiermit wird der Behörde aufgegeben, dass in Fällen, in denen durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, deren Inhalt zugleich auch immer im Internet veröffentlicht werden soll. Sofern sich die Bekanntmachung zudem auf Unterlagen bezieht, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen ebenfalls im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – gerade für Zwecke der Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemeren Zugang deutlich erleichtert.



### Rechtsbehelfsbe- lehrung

Mit § 37 Abs. 6 VwVfG wurde außerdem eine allgemeine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in das VwVfG eingeführt. Sie ergänzt die entsprechende Vorschrift in § 58 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dient in erster Linie der Erreichung effektiven Rechtsschutzes. Die Belehrung ist allerdings nicht Bestandteil der Entscheidung. Wird sie verletzt oder ist sie fehlerhaft, führt dies nicht zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes, sondern löst dann anstelle der Monatsfrist die Jahresfrist für die Einlegung des Rechtsbehelfs gemäß § 58 Abs. 2 VwGO aus.

### Planfeststellungsver- fahren

Als weiteres Kernstück des Planvereinheitlichungsgesetzes sind zudem die für das Planfeststellungsverfahren geltenden Vorschriften der §§ 73 bis 75 VwVfG geändert worden. So sind im Rahmen der Vorschriften über das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG u. a. die Präklusionsregelung für die Stellungnahmen der Behörden eingeschränkt und den anerkannten Vereinigungen Stellungnahmerechte eingeräumt worden. Bei den Vorschriften über den Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung nach § 74 VwVfG ist u. a. die Regelung über die individuelle Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses durch Zustellung gelockert worden. Ferner ist eine Plangenehmigung anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses jetzt bereits zulässig, wenn Rechte anderer nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Damit ist die Vorschrift an die Regelungen in den einzelnen Fachgesetzen angepasst worden. Schließlich haben auch die Vorschriften über die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 75 VwVfG Änderungen erfahren. So enthält diese Vorschrift nun eine Klarstellung über den Umgang mit Form- und Verfahrensfehlern und auch eine Definition für den Beginn der Planausführung.



### Fazit

Mit den durch das Planvereinheitlichungsgesetz eingeführten Änderungen hat der Gesetzgeber den aktuellen politischen Diskussionen zu mehr Transparenz und Beschleunigung von Großvorhaben Rechnung getragen. Die Zusammenführung der bislang nur fachgesetzlich geregelten Vorgaben für das Planfeststellungsverfahren im Verwaltungsverfahrensgesetz erscheint dabei als besonders sinnvoll. Ob allerdings mit dem Instrument der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung tatsächlich die gewünschten positiven Effekte erzielt werden können, bleibt abzuwarten. Dass den von einem Großvorhaben potenziell Betroffenen durch die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung die Befürchtung genommen werden kann, die Zulassung werde nicht ergebnisoffen geprüft, erscheint zumindest zweifelhaft. Die Reichweite der Reform ist jedenfalls beachtlich. Denn die Änderung der Regelungen des Bundes-VwVfG schlagen regelmäßig entweder durch eine automatisch eintretende oder durch Landesgesetz erfolgende Umsetzung auf die jeweiligen Landes-Verwaltungsverfahrensgesetze durch. Dabei erscheint die Neuregelung des § 27a VwVfG zur Internetbekanntmachung gerade auch für die kommunale Bauleitplanung zukünftig besonders praxisrelevant.



### Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz weiter unter Druck

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), das die Klagemöglichkeiten gegen behördliche Entscheidungen über die Zulassung von Vorhaben wegen umweltrechtlicher Verstöße regelt, bleibt europarechtlicher Kritik ausgesetzt. Die Europäische Kommission hat Mitte Oktober 2013 ein Vertragsverletzungsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) gegen Deutschland eingeleitet, weil sie die europäischen Vorgaben über den Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den Gerichten in Umweltangelegenheiten auch nach der Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im April 2013 nur unzureichend umgesetzt sieht. Mit aktuellem Urteil vom 07.11.2013 (C-72/12) hat der EuGH zudem in der Sache „Gemeinde Altrip“ entschieden, dass § 4 Abs. 1 UmwRG gegen die UVP-Richtlinie (85/337/EW) verstößt.

#### Kommission und EuGH sehen diverse Defizite

Die Kommission beanstandet zunächst die zeitliche Beschränkung der Geltung des Gesetzes, wonach Verfahren, die nach dem 25.06.2005 eingeleitet und vor dem 12.05.2011 abgeschlossen worden sind, ebenso wenig unter die überarbeiteten Vorschriften fallen, wie Verfahren, die vor dem 25.06.2005 eingeleitet wurden und nach diesem Zeitpunkt noch im Gang waren. Die Kommission befürchtet aufgrund dieser Regelung eine erhebliche Verzögerung der Anwendung der Vorschriften über den Zugang zu Gerichten. Anlass zu Bedenken geben nach Auffassung der Kommission weiterhin die Bestimmungen über die Präklusion gemäß § 2 Abs. 3 UmwRG. Danach sind Vereinigungen mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Zulassungsverfahren nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, obwohl sie Gelegenheit zur Äußerung hatten. Kritisch sieht die Kommission schließlich die Regelungen zur Nachprüfbarkeit von UVP-Verstößen nach deutschem Recht.

Europarechtliche Zweifel an der zeitlichen Beschränkung des Anwendungsbereichs des UmwRG und der nach deutschem Recht nur eingeschränkten Klagbarkeit von UVP-Verstößen hatte bereits das Bundesverwaltungsgericht in einem Beschluss vom 10.01.2012 (Az.: 7 C 20.11) geäußert und entsprechende Fragen zur Vorabentscheidung dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt. Dazu hat nun der EuGH mit Urteil vom 07.11.2013 (C-72/12) Folgendes entschieden:



- Die Frist zur Umsetzung von Art. 10a der UVP-Richtlinie bis zum 25.06.2005 ist dahingehend auszulegen, dass das UmwRG auch für behördliche Genehmigungsverfahren gelten muss, die bereits vor dem 25.06.2005 eingeleitet waren, in denen aber erst nach diesem Zeitpunkt eine Genehmigung erteilt wurde.
- Gemäß § 4 Abs. 1 UmwRG können Kläger bislang die Aufhebung von Planfeststellungsbeschlüssen und Plangenehmigungen nur verlangen, wenn die erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung oder die erforderliche Vorprüfung über die UVP-Pflichtigkeit überhaupt nicht durchgeführt wurden. Diese Regelung verstößt nach Auffassung des EuGH gegen Art. 10a UVP-Richtlinie. Der EuGH entschied, dass künftig auch Fehler im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung von den Klägern gerichtlich geltend gemacht werden können und zur Aufhebung von Zulassungsentscheidungen führen.
- Das im deutschen Verwaltungsprozessrecht geltende Kausalitätserfordernis, nach dem Mängel der UVP von Klägern nur dann mit Aussicht auf Erfolg geltend gemacht werden können, wenn die Zulassungsentscheidung ohne den geltend gemachten Fehler anders ausgefallen wäre, steht demgegenüber in Einklang mit der UVP-Richtlinie. Dies gilt allerdings nur, soweit dem Kläger hierfür in keiner Form die Beweislast aufgebürdet wird. Vielmehr soll den Gerichten die Aufgabe zufallen, sich zur Ursächlichkeit unter Berücksichtigung der Schwere des geltend gemachten Verfahrensfehlers eine Überzeugung zu bilden und entsprechende Feststellungen zu treffen.

### Fazit

Trotz der Novellierung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes im April 2013, die bereits Resultat einer europarechtlichen Beanstandung des Gesetzes durch den Europäischen Gerichtshof im Jahr 2011 war, ist das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz derzeit weit von einer Konsolidierung entfernt. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Klagerechte Dritter aufgrund europarechtlicher Implikationen noch eine weitere Ausweitung erfahren werden.



### Impressum

#### avocado rechtsanwälte

spichernstraße 75–77

50672 köln

t +49 [0]221.39071-0

f +49 [0]221.3907-129

koeln@avocado.de

www.avocado.de

www.brak.de

ust-id-nr. de 814 17 29 76

steuer nr. 13/225/62722

fa berlin-charlottenburg

avocado rechtsanwälte ist eine eingetragene dienstleistungsmarke der berger, bornemann, figgen, gerhold, kaminski, voß rechtsanwälte partnerschaft.

die partnerschaft sowie deren partner sind im partnerschaftsregister des amtsgerichts berlin-charlottenburg unter pr 331 b eingetragen. salary partner, counsel, of counsel und associates sind nicht partner der partnerschaftsgesellschaft.

Verantwortlich für den Inhalt des Newsletters sind:

Dr. Christoph Anger

Bastian Gierling

Dr. Thomas Gerhold

Markus Figgen